

Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen

I.

Gesetz vom 21. Dezember 1925 über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen, LGBl. für Wien Nr. 50, in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/48, und vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14

§ 1

In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Landesverwaltung) wird das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch den angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif festgesetzt.

§ 2

Außerdem sind für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 2000 S im einzelnen Falle festzusetzen sind. (LGBl. für Wien Nr. 14/50.)

§ 3

Für Eingaben, Berufungen, Vorstellungen und Beschwerden im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen können durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung Amtstaxen mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 10 S im einzelnen Falle festgesetzt werden. (LGBl. für Wien Nr. 2/46 und 3/48.)

§ 4

Die nach § 3 festgesetzten Amtstaxen sind in der gleichen Art einzuheben, wie sie durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung für die Einhebung der Verwaltungsabgaben (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) festgesetzt wird.

§ 5

(1) Rückständige Amtstaxen (§ 3) werden im Verwaltungsverfahren eingebracht.

(2) Bezüglich der Verjährung dieser Taxen haben die auf die Stempel- und Rechtsgebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung zu finden.¹⁾

(3) Gegen die Vorschreibung der Taxen ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. (LGBl. für Wien Nr. 2/46.)²⁾

Anmerkung: ¹⁾ An Stelle der Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie die Verjährung des

Rechtes zur Einforderung fälliger Steuerbeträge regeln, sind die Vorschriften des § 15 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, getreten (Verjährung 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist).

²⁾ An Stelle der Frist von 30 Tagen ist auf Grund des § 9 Abs. 1 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949, eine Frist von einem Monat getreten.

§ 6

Verwaltungsabgaben (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und die nach § 3 dieses Gesetzes festgesetzten Amtstaxen sind nicht einzuheben, wenn eine Gebietskörperschaft im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist. Die Stadt Wien ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von den Kommissionsgebühren (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) befreit. (LGBl. für Wien Nr. 14/50.)

§ 7

... (überholt).

Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1926 in Kraft getreten. Das Gesetz vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, ist am 28. April 1946, das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/48, ist am 21. Februar 1948 und das Gesetz vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14, ist am 9. September 1950 in Kraft getreten.

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung
Schilling

1. Bewilligung zur Errichtung oder Übertragung einer Privatheilstalt mit drei oder weniger Betriebsräumen 300.—
mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum 60.—
2. Genehmigung der Erweiterung einer bestehenden Privatheilstalt für jeden neuen Betriebsraum 60.—
3. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden —.10
4. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Bau- oder Straßenfluchtlinie:

	Schilling
a) bei Grundabteilungen	2.—
b) sonst	4.—
mindestens	150.—
höchstens	1500.—
5. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter	2.—
mindestens	150.—
höchstens	1500.—
6. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter Baufläche	—10
mindestens	100.—
höchstens	2000.—
7. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche	—04
mindestens	50.—
höchstens	400.—
8. Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschößfläche	—30
mindestens	100.—
höchstens	2000.—
Außerdem Zusätze:	
a) für einen Balkon oder Erker gegen die Gasse für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschöß	80.—
b) für eine Keller-, Lichteinfalls- oder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Straßengrund für jeden dieser Vorbauten	60.—
c) für ein Wetterschutzdach über öffentlichem Straßengrund für jeden Quadratmeter der Ausladefläche	80.—
9. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format	20.—
mindestens	40.—

Anmerkungen: Zu 1 und 2: Als Betriebsräume gelten Ordinations-, Schlaf- und Tagräume für Patienten.

Zu 4 bis 8: Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Groschenbeträge unter 5 g werden nicht angerechnet, darüber hinausgehende sind auf die nächsten 10 g aufzurunden.

Zu 8: Keller und Dachboden werden nur insoweit, als sie selbständig benützbare Räume (Magazine, Werkstätten, Ateliere, Wohnräume) enthalten, in die Berechnung einbezogen; ein Sockelgeschöß (Souterrain) ist in seiner ganzen Ausdehnung in Rechnung zu stellen.

Bemerkungen

1. Sofern die Freiheit von Abgaben ausdrücklich durch Gesetz festgelegt ist, kommt die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht in Betracht.

2. Werden einer Person mehrere Berechtigungen zugleich verliehen oder für eine Person mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen und ist für jede der Verleihungen oder Amtshandlungen eine Verwaltungsabgabe festgesetzt, so sind diese Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

3. Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch haften alle zur ungeteilten Hand.

Hoch- und Ingenieurbau

Dipl.-Ing. Josef Witzmann

Behördl. autorisierter Zivilingenieur
für das Bauwesen
Stadtbaumeister

Wien IV, Karolinengasse 10
Tel. U 45 2 77

4371

Otto Gärtner

BAUGLASEREI

Wien XXI, Werndl-gasse 2
Telephon A 61 7 42

5254

Hans Salzmann

DACHDECKEREI

Kontrahent der Gemeinde Wien
Wien XVII,
Hernalser Hauptstraße 232
Telephon U 52 2 43

4971

Techn. Rat Dipl.-Ing. Franz Katlein

Zivilingenieur für Hochbau
Baumeister

BAGGERARBEITEN

Wien VII, Siebensterng. 42/44
Tel. B 33 5 18/19, B 30 4 76

4746

II.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. April 1948 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen und über die Art ihrer Einhebung, LGBL. für Wien Nr. 14, in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1950, LGBL. für Wien Nr. 18, vom 8. Dezember 1953, LGBL. für Wien Nr. 2/54, und vom 20. Sept. 1955, LGBL. für Wien Nr. 17

I. Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

§ 1

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind, soweit die Festsetzung nicht bereits durch das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBL. für Wien Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 3/1948, erfolgt ist, die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend.

§ 2

Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

II. Festsetzung von Bauschbeträgen für die von Beteiligten zu ersetzenden Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Wiener Magistrates

§ 3

Die Kosten von Amtshandlungen des Wiener Magistrates außerhalb des Amtes sind, sofern sie nicht von Amts wegen zu tragen sind, von den Beteiligten, die um die Amtshandlung angesucht haben oder durch deren Verschulden die Amtshandlung verursacht wurde, nach den Ansätzen des angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifes II zu ersetzen, soweit nicht in den im Tarif I dieser Verordnung besonders vorgesehenen Fällen die Einhebung einer Kommissionsgebühr neben einer Verwaltungsabgabe zu entfallen hat.

§ 4

Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Weges zum Orte der Amtshandlung und zurück verbunden ist.

§ 5

(1) Neben den Kommissionsgebühren dürfen den Beteiligten sonstige, den Amtsorganen der die Amtshandlung leitenden Behörde für die Vornahme der Amtshandlung zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch die Entsendung von Amtsorganen erwachsenden Kosten gelten die Bestimmungen des § 76 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen. Sie sind ebenso wie die Stempel und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

III. Amtstaxen für Eingaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben

§ 6

(1) Die Amtstaxen für Eingaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben werden mit 3 S festgesetzt.

(2) Von der Entrichtung dieser Amtstaxen sind befreit:

- a) Eingaben, die dem Zustandekommen der Bemessung oder Vorschreibung einer Abgabe dienen;
- b) Ansuchen um Rückvergütung ungebührlich entrichteter Abgaben;
- c) Anzeigen über strafbare Handlungen oder Unterlassungen.

IV. Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben, Amtstaxen und Kommissionsgebühren

§ 7

(1) Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung, Kommissionsgebühren und Amtstaxen sind in der Regel durch Verwendung von Marken zu entrichten, die von der Stadt Wien aufgelegt werden und den gesetzlichen Schutz genießen.

(2) Trifft die Zahlungspflicht mehrere Beteiligte, so ist der entfallende Betrag nur einmal zu entrichten, doch haften alle Beteiligten zur ungeteilten Hand.

§ 8

(1) Verwaltungsabgaben und Amtstaxen sind grundsätzlich beim Einschreiten zu entrichten. Verwaltungsabgaben sind rückzuerstatten, wenn die angestrebte Berechtigung nicht rechtskräftig verliehen oder die Amtshandlung der Behörde nicht durchgeführt wird.

(2) Kommissionsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung zu entrichten.

§ 9

Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.¹⁾

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925, LGBL. für Wien Nr. 51, in ihrer zuletzt geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

Anmerkung: ¹⁾ Die Verordnung ist in ihrer ersten Fassung am 11. Mai 1948, in der Fassung vom 8. Dezember 1953 am 5. Februar 1954 in Kraft getreten. Die Ansätze des Tarifes II B 1 b 1 und 2 und II B 2 a 1 und 2 sind am 2. Oktober 1955 in Kraft getreten.

TARIF I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

(LGBL. für Wien Nr. 2/1954)

A. Allgemeiner Teil

	Schilling
1. Bescheide, durch die auf Ansuchen eine Berechtigung verliehen (Bewilligung erteilt) wird	10.—
2. Bescheinigungen, Ausweise und sonstige Bestätigungen (ausgenommen Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse)	4.—
3. Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse liegenden Anbringen	4.—
4. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift	4.—
5. Duplikate von Schulzeugnissen ohne Rücksicht auf die Seitenzahl	6.—
6. Beglaubigungen (Legalisierungen), Sichtmerke (Vidierungen)	5.—

Anmerkung zu Post 1 und 2: Diese Verwaltungsabgaben sind nur einzuhoben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Post des Tarifes des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBL. für Wien Nr. 50, in der Fassung der Gesetze vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 3/1948, und vom 14. Juli 1950, LGBL. für Wien Nr. 14, oder unter eine Post des besondern Teiles dieses Tarifes fällt.

B. Besonderer Teil

I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten

	Schilling
1. Bewilligung der Verlegung einer Privat- heilanstalt	
a) mit drei oder weniger Betriebsräumen	300.—
b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	60.—
2. Bewilligung der Verpachtung einer Privat- heilanstalt	200.—

Fahrzeugbau • Kipperbau
Erzeugung von
Auto-, Traktorenanhänger
und Pferdewagen
Auto-Reparaturwerkstätte
Dreherei
Elektro- und Autogenschweißerei

Rudolf Engelmaier

Lieferant der Städtischen Unternehmungen

WIEN XX, JÄGERSTRASSE 58 E / TEL. A 422 30

5502

FEUERWEHR-HOCHDRUCK-SCHLÄUCHE

flach oder rund gewebt, innengummiert und
sämtliche

FEUERWEHRARMATUREN

für Behörden, Industrie und Gewerbe

JAUCHESCHLÄUCHE für die LANDWIRT-
SCHAFT, GUMMISCHLÄUCHE ALLER ART,
PLACHEN, ARBEITSSCHUTZARTIKEL,
MÜHLENGURTEN

SIGMUND KRAMER'S Wwe.

WIEN I, DOROTHEERGASSE 6, R 24 1 56 (53 52 67)

Lieferant öffentl. Dienststellen

5551

Oskar Wanko

Spezial-Transportunternehmen

Wien XI/79, Hauptstraße 12

M 10 2 60, M 10 7 94 F

Spezialtransporte bis
150 t Stückgewicht

4382

Tonhaizer & Co.

Tankstellen u. Service Einrichtungen

Lieferant der Wiener Stadtwerke

Wien III, Baumg. 42, Tel. M 12 0 25

Verkaufsbüro:

Wien I, Graben 31, Tel. R 11 7 63

5438

Schilling

3. Bewilligung der Betriebsanlage einer Privatheilanstalt
- a) für jeden Ordinations-, Schlaf- oder Tagraum für Patienten 50.—
- b) für je angefangene 50 m² Bodenfläche eines jeden anderen, dem Betriebe dienenden Raumes 50.—
mindestens 300.—
4. Bewilligung der Änderung oder Erweiterung der Betriebsanlage einer Privatheilanstalt
- a) für jeden betroffenen Ordinations-, Schlaf- oder Tagraum für Patienten 30.—
- b) für je angefangene 50 m² Bodenfläche eines jeden anderen betroffenen, dem Betriebe dienenden Raumes 30.—
5. Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer Privatheilanstalt 200.—
6. Genehmigung von Anstaltsvorschriften einer Privatheilanstalt (Satzungen, Dienstordnungen, Haus- und Betriebsordnungen u. dgl.) für jede einzelne 50.—
7. Bewilligung zur Enterdigung
- a) einer Leiche*) 70.—
- b) einer Aschurne*) 15.—
8. Bewilligung zur Öffnung einer Gruft, auch anlässlich einer Beilegung*) 30.—
9. Bewilligung zur Überführung einer Leiche
- a) auf einen Friedhof des ständigen Wohnsitzes des Verstorbenen*) 100.—
- b) in allen sonstigen Fällen*) 200.—
10. Ausstellung eines Leichenpasses 40.—
11. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die

Schilling

- Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden Leiche 40.—
12. Bewilligung des Aufschubes eines Leichenbegängnisses 100.—
13. Bewilligung des Abweichens vom kürzesten Weg zum Friedhof 30.—
14. Bewilligung der Grabsteinausfolgung 5.—
15. Vormerkung im Gräberprotokoll 10.—
16. Bescheinigung über Erwerbs- und Belegdaten von Grabstellen 10.—
17. Bewilligung zur Anbringung von Deckplatten auf Gräbern 30.—
18. Bewilligung zur Herstellung eines Fundamentes für ein Denkmal oder eine Einfassung 5.—
19. Ausnahme vom Aufbahrungszwang in Friedhofs- oder Feuerbestattungsanlagen 40.—
20. Bewilligung einer Privatbegräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes für je zehn angefangene Grabnischen, Särge u. dgl. 500.—
21. Bewilligung zur Beisetzung in einer Privatbegräbnisstätte je Beisetzung 60.—

II. Feuer-, sicherheits- und sonstige lokalpolizeiliche Angelegenheiten

22. Vornahme von Brandproben 50.—
23. Überprüfung von Löschapparaten auf ihre Leistungsfähigkeit 100.—
24. Zulassung von Flammenschutzmitteln, Filmbrandschutzvorrichtungen, kinematographischen Apparaten u. dgl. 150.—
25. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen über 1500 kg in nichtgewerblichen Betriebsanlagen (§ 19 der Mineralölverordnung, RGBI. Nr. 12/1901)* 100.—
26. Genehmigung von Fahrzeugen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten*) 100.—
27. Bewilligung des Fahrweges für Kabswagen und für ähnliche, die Straße mehr als verkehrsblich beanspruchende Transportfälle (zum Beispiel § 57 Abs. 6 StPO) 30.—
28. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen für einen Zeitraum
- a) bis zu 6 Tagen 20.—
- b) von mehr als 6 Tagen 40.—
29. Bewilligung der Überstellung einer ungeteilten Last,
- a) durch deren Ausmaße die gesetzlichen Höchstmaße von Fahrzeugen überschritten werden 30.—
- b) die das jeweils zulässige Höchstgewicht überschreitet, bei einem Gesamtgewicht des Fahrzeuges samt Ladung
1. bis 25 t 50.—
2. über 25 t 100.—
30. Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Verkehrsfläche für das regelmäßige,

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Optiker

Rudolf Vrana

Ausführung sämtl. Rezepte
Krankenkassenlieferant

WIEN XX, JÄGERSTRASSE 38
TELEPHON A 40-100

4072

Anton Mikula's Wtw.

Stadtsteinmetzmeister

Eigene Schleiferei — Kein Zwischenhandel
Eigene Erzeugung sämtlicher Grab- und Gruft-Monumente, Einfassungen aus Granit, Syenit und Marmor sowie in Kunststeinausführung. Übernahme von allen in das Fach einschlägigen Renovierungs- und Bausteinmetzarbeiten

Wien XIV, Hütteldorfer Straße 216a
Telephon Y 10 6 67 B

5144

Schilling

- länger dauernde Aufstellen von Verkaufswagen und Mietlastfahrzeugen 50.—
31. Bewilligung von Reklamevorführungen in Schaufenstern und Eingängen durch
- a) Personen 200.—
 - b) Lautsprecher 200.—
 - c) Lichtbilder 100.—
 - d) Darbietungen anderer Art 50.—
32. Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen:
- a) Zu Werbungen oder Ankündigungen jeder Art 50.—
 - b) durch einen Lautsprecherwagen 300.—
 - c) durch ein sonstiges Reklamefahrzeug 200.—
 - d) zu gewerbsmäßigen Lichtbild- oder Filmaufnahmen von Personen 100.—
 - e) zur gewerbsmäßigen Herstellung von Spielfilmen 500.—
 - f) zur Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten*) 40.—
 - g) Zur Aufstellung von Verkaufsständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, automatischen Waagen, Tränkegefäßen, Fahrradständern u. dgl.*) 20.—
 - h) zum Ausräumen oder Aushängen von Waren*) 50.—
 - i) zur Aufstellung von Wanderzirkussen*) 50.—
 - k) zur Aufstellung von pratermäßigen Volksbelustigungen wie Schaukeln, Ringelspielen, Schießbuden u. dgl.*) 20.—
33. Grundsätzliche Zulassung derartiger Gegenstände 200.—
34. Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen
- a) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten u. dgl. für drei Monate bei
 - 1. einer Lagerfläche bis 50 m²*) 50.—
 - 2. einer Lagerfläche über 50 m²*) 100.—
 - b) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen für drei Monate und je angefangene 50 m Trassenlänge*) 50.—
- Für die Verlängerung der Bewilligung bis zu weiteren drei Monaten gelten die halben Sätze dieser Tarifposten.

III. Baupolizeiliche Angelegenheiten

A. Allgemeine Bestimmungen

35. Genehmigung von Aufteilungen für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche 0.05
- mindestens 50.—
 - höchstens 1000.—
36. Kenntnisnahme einer Aufteilung für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche 0.02
- mindestens 30.—
 - höchstens 500.—
37. Abschreibung von Teilflächen vom Gutsbestande einer Grundbucheinlage für jede Teilfläche 30.—
- mindestens 100.—
38. Genehmigung von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen 0.05

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Paul Berghöfer

Hoch-, Industrie-
und landwirtschaftliche Bauten

XVIII, Pötzleinsdorfer Straße 87, A 21 1 44 Z

Büro: III, Am Heumarkt 13, B 52 0 67

4542

Johann Stippl

BAUTISCHLEREI

Wien XXI/146, Kagraner Platz 8

R 45 4 75

4144

Josef Melchart

LASTENTRANSPORT-UNTERNEHMUNG

Garage, Tankstelle, Service-Station

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XIV, Baumgartenstr. 52

Telephon Y 11 0 06

4839

Brendl

Erzeugung von eigenen keramischen
Patent-Automat-Kaminen und -Öfen
Einsätze mit Klein-Etagenheizung

Johann Brendl

WIEN XIV, LINZER STR. 320

(Baumgartner Spitz)

Y 11-3-14

4752

Schilling

mindestens	70.—
höchstens	1500.—
39. Baubewilligung	
a) für Schaubuden u. dgl. hölzerne Werkhütten, Flugdächer und Schuppen bis zu einem Flächenausmaß von 40 m ² *	50.—
b) 1. zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit b und d oder § 73 Abs. 2 der BO. für Wien*)	80.—
2. zur Aufstellung einer freistehenden Vitrine oder einer Autorufstelle*)	25.—
c) zu Herstellungen gemäß § 60 Absatz 1 lit. c, e und f, mit Ausnahme jener nach § 73 Abs. 2 der BO. für Wien*)	150.—
40. Kenntnisaufnahme einer Bauanzeige	
a) allgemein*)	25.—
b) Bei Anbringung von kleinen Werbezeichen (Steck- oder Flachschildern, Geschäfts- oder Ankündigungstafeln, Handwerkszeichen), kleinen Sonnen- oder Regenschutzplachen, kleinen Beleuchtungskörpern, Fahnenanlagen u. dgl., soweit sie nicht unter Tarifpost 39 lit c fallen*)	10.—
41. Vornahme der Beschau oder Überprüfung von Bauteilen, die nach Vollendung nicht mehr überprüfbar sind wie Baugrund, Rohbau u. dgl. oder Überprüfung von Fertigteilen und ähnlichen*)	82.—
42. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Punzierung derselben*)	40.—
43. Ausstellung eines Bauvollendungszeugnisses	25.—

Schilling

44. Benützungsbewilligung	
a) für Neu-, Zu- oder Umbauten mit Ausnahme der unter Tarifpost 39 lit. a fallenden Herstellungen*)	100.—
b) für alle übrigen Herstellungen*)	50.—
45. Stundung einer Gehsteigerstellung	60.—
46. Fertigstellung der ordnungsgemäßen Gehsteigerstellung	40.—
47. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes	40.—
48. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßengrund	40.—
49. Genehmigung einer	
a) Gehsteigauffahrt	20.—
b) Gehsteigüberfahrt	40.—
50. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Aufzugsgesetzes	100.—
51. Ausstellung	
a) eines Kanalbefundes	50.—
b) eines Senkgrubenbefundes	30.—
52. Bewilligung	
a) zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe	5.—
b) zur Anfertigung von Plankopien	40.—
53. Grundsätzliche Genehmigung neuer Bauweisen, Baustoffe, Geräte, feuersicherer Materialien u. dgl.	300.—
54. Überprüfung von statischen Berechnungen und der dazugehörigen Konstruktionspläne	
je Seite der statischen Berechnung	25.—
je Format (210×297 mm) des Planes	15.—
Die Abgabe beträgt ein Zehntel, wenn die Richtigkeit von einem Ziviltechniker für Bauwesen bestätigt ist.	

B. Ermäßigungen in besonderen Fällen

I.

Bei Kleingärten

55. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Fluchtlinie	
a) bei Grundabteilungen*)	1.—
b) sonst*)	2.—
höchstens*)	200.—
56. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Fluchtlinie*)	1.—
höchstens*)	200.—
57. Genehmigung von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen*)	0.02
mindestens*)	25.—
höchstens*)	500.—
58. Kenntnisaufnahme von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche*)	0.01
mindestens*)	12.—
höchstens*)	100.—
59. Baubewilligung	
a) für einen Neu-, Zu- oder Umbau und für Bauabänderungen*)	15.—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

ING. ADOLF LEHMANN
BAUMEISTER
Wien XXIII, Rodaun
Liesinger Straße 2
Telephon L 58 3 58

4399

Josef Wlach ^{s Wtw.}
Schiefer- und Ziegelerdekeri
Übernahme sämtlicher Facharbeiten
XXIII.-Atzgersdorf,
Josef Österreicher-Gasse 15
Telephon L 58 7 64 B
Kontrahent der Gemeinde Wien

4387

Schilling

- b) bei gemeinsamen Ansuchen (zum Beispiel durch einen Verein)
1. für fünf bis zehn Baufälle*) 75.—
 2. für jeden weiteren Baufall je*) 10.—
60. Vornahme einer Fundament- oder Rohbaubesichtigung*) 20.—
61. Benützungsbewilligung*) 10.—

II.

Im Gebiet der Bauklasse I mit Bebauungsbeschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe oder bei der Errichtung von Siedlungshäusern

62. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen*) 0.05
- mindestens*) 70.—
- höchstens*) 1500.—
63. Kenntnisaufnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche*) 0.02
- mindestens*) 30.—
- höchstens*) 500.—
64. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis f der BO. für Wien*) 100.—
65. Bewilligung für Planabweichungen gemäß § 73 Abs. 2 der BO. für Wien*) 60.—
66. Vornahme der Beschau oder Überprüfung von Bauteilen, die nach Vollendung nicht mehr überprüfbar sind, wie Baugrund, Rohbau u. dgl.)* 60.—
67. Benützungsbewilligungen*) 50.—

IV. Kino- und Theaterangelegenheiten

68. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen
- a) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum und jedes volle Jahr der bewilligten Konzessionsdauer 100.—
 - b) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum bei einem kürzeren Zeitraum der bewilligten Konzessionsdauer als ein Jahr für je drei Monate Bewilligungsdauer 25.—

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

Bei Lichtspieltheatern mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

69. Genehmigung einer einzelnen Filmaufführung für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum 10.—
- Diese Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ausschließlich Schmalfilme vorgeführt werden.
70. Erteilung einer Konzession zur Vorführung
- a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen 50.—
 - b) von Schmalfilmen im Freien 200.—
 - c) von Stehbildern im Freien 100.—
- für jedes Jahr der bewilligten Konzession

Großwäscherei „Simmering“

Wäscherei, Putztücher-Reinigung,
Mietwäsche, Mietputztücher

Kontrahent der Stadt Wien

WIEN XI, BRAUNHUBERGASSE 11

Telephon M 12 2 73

4381



Förderanlagen aller Art
Krane und Hebezeuge

Zementsilos

„MUIR-HILL“-LADER und DUMPER

Schwechater Maschinenbau

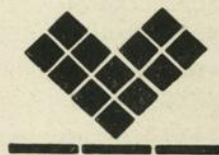
JOHANN WESSELY

Wien-Schwechat, Tel. M 65 3 65

4933

KARL PAVLIK

Pflaster-
und Wandver-
kleidungen
aller Art



WIEN 13/89
ZOLAGASSE 19

A 52-7-87

4132

sionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.		Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.	
Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.		79. Theaterbehördliche Genehmigung eines sachkundigen Geschäftsführers (§ 2 Absatz 1, Z. lit. f des Theatergesetzes) . . .	10.—
71. Vorführung von Filmen vor dem Jugendbeirat		80. Entgegennahme der Anmeldung von Veranstaltungen nach § 2 des Theatergesetzes	
a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für jeden angefangenen Meter	—20	a) für einen Tag bei einem Fassungsraum	
b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 250 m für jeden angefangenen Meter	—10	1. bis 500 Personen	5.—
Für Filme, die höchstens fünfmal im Wiener Stadtgebiet aufgeführt werden, beträgt der Höchstsatz	60.—	2. über 500 Personen	15.—
72. Vorführungsbestätigung	20.—	b) für mehr als einem Tag bei einem Fassungsraum	
73. Zulassung als Kinooperateurlehrling . . .	10.—	1. bis 500 Personen	20.—
74. Prüfungstaxe für die Kinooperateurprüfung	30.—	2. über 500 Personen	100.—
75. Ausstellung einer Legitimation als befugter Kinooperateur	10.—	81. Nach dem Ausstellungsgesetz ohne Rücksicht auf die Dauer und den Fassungsraum	
76. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum		a) Erteilung einer Konzession	100.—
a) bis 500 Personen	50.—	b) Entgegennahme einer Anmeldung . . .	25.—
b) bis 700 Personen	100.—	82. Genehmigung eines Beleuchters	10.—
c) über 700 Personen	200.—	83. Bewilligung der Erstreckung der Sperrstunde nach dem Kino- oder Theatergesetz	
für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.		a) für einen Einzelfall	10.—
Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.		b) für mehrere Fälle	30.—
Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.		V. Landeskulturangelegenheiten	
77. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum		84. Ausstellung einer	
a) bis 500 Personen	20.—	a) Landesjagdkarte	
b) bis 700 Personen	50.—	1. allgemein	50.—
c) über 700 Personen	100.—	2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind —, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen	15.—
Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.		b) Revierjagdkarte	30.—
78. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz bei wechselndem Standort ohne Rücksicht auf den Fassungsraum für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat	50.—	c) Tagesjagdkarte	15.—
Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen		85. Zuerkennung	
		a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar . . .	3.—
		b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar	7.—
		c) eines Vorpachtrechtes je Hektar . . .	7.—
		86. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten	50.—
		87. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar	120
		höchstens	700.—
		88. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages	70.—
		89. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pachtschillinganteiles	20.—
		90. Erteilung einer Ausnahme gemäß § 23, Abs. 4 des Jagdgesetzes	200.—
		91. Bestätigung und Beidigung	
		a) eines nichtberuflichen Jagdaufsehers .	20.—
		b) eines beruflichen Jagdaufsehers . . .	10.—
		92. Vergebung des Wildabschlusses für bestimmte Wildarten (§ 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes):	

	Schilling		Schilling
a) für Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	200.—	110. Gestattung der Anwendung verbotener Fangmittel	60.—
b) für Rehwild	100.—	111. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Fischarten	60.—
c) für alle anderen Wildarten	40.—	112. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereiaufsehers	10.—
93. Bewilligung des Fangens oder Erlegens von Wild während der Schonzeit		113. Zuerkennung des Buschenschankrechtes	100.—
a) für ein Stück Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	80.—	114. Kenntnisnahme der Ausübung des Buschenschankrechtes	30.—
b) für ein Stück Rehwild	40.—	115. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank	50.—
c) für ein Stück jeder anderen Wildart	10.—		
94. Ausnahme vom Verbot der Aneignung von Eiern während der Schonzeit	15.—	VI. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
95. Genehmigung eines Jagdwirtschaftsplanes oder eines Jagdwirtschaftsplanes sowie dessen Abänderung	30.—	116. Verleihung der Staatsbürgerschaft	2000.—
96. Gestattung des Zwangsabschlusses	30.—	Anmerkung zu Tarifpost 116:	
97. Bestimmung eines Jägernotweges	40.—	(1) Wurde die Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gem. § 14, TP. 2, Z. 3, Anmerkung 2 des Gebührengesetzes 1946 ermäßigt, ist die Verwaltungsabgabe unbeschadet der Vorschrift des § 79 AVG., bzw. des § 9 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. April 1948, LGBL. für Wien Nr. 14, nur nach folgenden Ansätzen einzuheben:	
98. Bewilligung zum Aussetzen landfremden Wildes	100.—	Bei einem Einkommen bis S 2000.—	
99. Bewilligung zum Erlegen von Rehwild mit Schrotschuß	20.—	bei einem Einkommen von über S 2000.— bis S 7000.— je	
100. Bewilligung zum Fangen von Wild	30.—	mehr für je angefangene S 1000.—; bei einem Einkommen von über S 7000.— je	
101. Bewilligung zur Errichtung einer Futterstelle gemäß § 81 Abs 2 oder einer sonstigen Jagdeinrichtung gemäß § 82 Abs. 2 des Jagdgesetzes	20.—	50.—	
102. Ausstellung einer Vogelfangkarte	50.—	50.—	
103. Bestätigung und Beeidigung eines Landeskulturwachorgans	5.—	100.—	
104. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen	50.—	(2) Als Einkommen gilt das nach § 8 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Februar 1947, BGBl. Nr. 58, der Gebührenbemessung zugrunde gelegte Jahresbruttoeinkommen. Erfolgte die Herabsetzung der Gebühr nicht unter alleiniger Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse, dann ist die Verwaltungsabgabe in der Höhe der ermäßigten Gebühr, mindestens jedoch mit S 50.—, einzuheben.	
105. Ausstellung einer Fischerkarte mit		(3) Bei Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 5 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 oder auf Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes ist nur die Hälfte des vollen oder des nach Abs. 1 ermäßigten Abgabebetrag einzuheben, sofern nicht der zweite Satz des Abs. 2 anzuwenden ist.	
a) einjähriger Gültigkeit	10.—	(4) Bei Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 ist eine Verwaltungsabgabe nicht einzuheben.	
b) dreijähriger Gültigkeit	30.—	117. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach § 8 Abs. 1 und 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949	200.—
Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes), Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind), ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.			
106. Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetriebes oder einer Fischzuchtanstalt	100.—	118. Bescheinigung über die Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 oder 2a StÜG. 1949 (nur bei Abgabe der Erklärung nach dem 31. Dezember 1949)	200.—
107. Entscheidung über		119. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Auszug aus der Heimatrolle	5.—
a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Fischereirechtes	1.50	120. Sonstige Bescheinigungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	40.—
b) Zuweisung eines Fischwassers	1.50		
c) Anerkennung eines Eigenreviers	1.—		
d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers	1.—		
für jedes ¼ Hektar des Fischwassers mindestens			
Bei Berufsfischern ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.			
108. Entscheidungen			
a) über eine Entschädigung nach § 11 oder ein Entgelt nach § 12 Abs. 2 des Fischereigesetzes	30.—		
b) über die Höhe des Pachtillinganteils	30.—		
c) über Beschwerden gegen die Vorschreibung eines Wirtschaftsbeitrages	30.—		
d) gemäß §§ 39 und 43 des Fischereigesetzes	30.—		
109. Bewilligung zum Fang von Fischen während der Schonzeit oder unter dem vorgeschriebenen Maße	10.—		

	Schilling
VII. Angelegenheiten des Unterrichtes in Gesellschaftstänzen	
121. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen	100.—
In den Fällen des § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.	
122. Nachricht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft	200.—
123. Nachricht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung	50.—
124. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters	
a) bei Fortbetrieben	30.—
b) sonst	100.—
In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.	
125. Nachricht von der Bestellung eines Geschäftsführers	50.—
126. Kenntnisnahme des Fortbetriebes	30.—
In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.	
127. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort	50.—
128. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt	50.—
VIII. Sonstige Angelegenheiten	
129. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien	
a) für Erwerbsunternehmungen	2000.—
b) für Vereine und Einrichtungen zur Eigenart	400.—
c) sonst	1000.—
130. Bewilligung einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen	1 v. H.
der Gesamtsumme der Ausrufungspreise	
131. Zuweisung von Ernteland	
a) bis 1000 m ² Ausmaß	10.—
b) für jede weiteren angefangenen 1000 m ² je	10.— mehr
132. Erntelandausweiskarten bei einem Ernteland im Ausmaß	
a) bis 200 m ²	10.—
b) über 200 m ² bis 1000 m ²	20.—
c) über 1000 m ² bis 5000 m ²	60.—
d) für jede weiteren angefangenen 5000 m ² je	60.— mehr
133. Baupolizeiliche Grundbuchsangelegenheiten	
a) Verfassung und Ausfertigung von Grundbuchsrukunden (einschließlich der Grundbuchshebungen)	
1. von Verträgen (Kauf-, Tausch-, Schadenshaltungsverträgen usw.)	5 v. T.
des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden Wertes, mindestens jedoch	80.—
2. von Baurechtsverträgen	3 v. T.
des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden Wertes, mindestens jedoch	60.—

	Schilling
3. von Lösungs-, Freilassungs, Aufsandungserklärungen u. dgl.	80.—
b) Verfassung, Ausfertigung und Überreichung von Grundbuchsge suchen	80.—

TARIF II

über das Ausmaß der Kommissionsgebühren

A. Allgemeiner Teil

Für die Teilnahme von Organen des Wiener Magistrates an Amtshandlungen außerhalb des Amtes, die über Ansuchen oder aus Verschulden eines Beteiligten vorgenommen werden, soweit hiefür nicht eine Gebühr nach einer Post des besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede angefangene halbe Stunde

B. Besonderer Teil

1. Überwachungsdienst durch den technischen Beamten gemäß § 11 des Theatergesetzes
 - a) bei einer Generalprobe für jede angefangene Stunde 7.—
 - b) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung
 1. bis Mitternacht 50.—
 2. über Mitternacht 100.—
 - c) bei einer Veranstaltung anderer Art und Dauer
 1. bis 6 Stunden 80.—
 2. über 6 Stunden 130.—
2. Überwachungsdienst durch die Feuerwehr gemäß § 11 des Theatergesetzes, § 5 des Ausstellungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen für jedes entsendete Organ
 - a) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung, bei einem Vortrag oder bei einer musikalischen oder deklamatorischen Veranstaltung
 1. bis Mitternacht je 40.—
 2. über Mitternacht je 80.—
 - b) bei einer Veranstaltung anderer Art und einer Dauer
 1. bis zu 4 Stunden je 40.—
 2. bis zu 6 Stunden je 60.—
 3. bis zu 9 Stunden je 90.—
 4. über 9 Stunden je 120.—
 5. Zuschlag zu den Posten 1. bis 4. für jede in die Zeit nach Mitternacht fallende angefangene Stunde (ausgenommen bei Messeveranstaltungen je 10.—
3. Entsendung eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag,
 - a) wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung 200.—
 - b) wenn zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung
 1. bei insgesamt 2 Versteigerungen je 120.—
 2. bei insgesamt 3 Versteigerungen je 100.—
 3. bei insgesamt 4 oder mehr Versteigerungen je 80.—